



Jugendordnung der Thüringer Radsportjugend im Thüringer Radsport-Verband e.V.

§ 1 Wesen und Ziele

- (1) Die Thüringer Radsportjugend, nachstehend TRSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Thüringer Radsport-Verband.
- (2) Die TRSJ vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine/Abteilungen des Thüringer Radsport-Verband sowie die ihrer gewählten Vertreter.
- (3) Die Kinder- und Jugendarbeit in der TRSJ richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote.
- (4) Die TRSJ leistet Jugendarbeit im Sport und sportliche Jugendarbeit. Jugendarbeit im Sport bedeutet für die TRSJ aber auch Talentsuche und einen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen. Dabei ist sich die TRSJ ihrer ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
- (5) Die TRSJ will durch die Arbeit mit jungen Menschen in Vereinen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
- (6) Die TRSJ tritt für die Förderung des Radsports mit all seinen Facetten ein.
- (7) Die TRSJ will durch Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, Radsport zu treiben. Die TRSJ bemüht sich im sportlichen wie auch im kulturellen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung.
- (8) Die TRSJ bekennt sich zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend. Die TRSJ bekennt sich zur olympischen Idee, sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (9) Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und lehnt jegliche Form der Gewalt ab.
- (10) Die TRSJ will in Zusammenarbeit mit der Thüringer Sportjugend und der Radsportjugend des Bund Deutscher Radfahrer die Form sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln.
- (11) Die Radsportjugend bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern ein.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der TRSJ sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des TRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten Mitglieder der Satzungsorgane der TRSJ und vom Verbandsjugendvorstand berufene Mitarbeiter.
- (2) Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.

- (3) Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, solange dies den Bestimmungen des BGB entspricht.

§ 3 Organe der Thüringer Radsportjugend

1. Verbandsjugendtag
2. Verbandsjugendhauptversammlung
3. Verbandsjugendvorstand
4. Radsportbezirksjugend

Der Vorstand der TRSJ kann zu Organtagungen Fachleute einladen.

§ 4 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der TRSJ.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereinsjugendleitungen, die von den Vereinsjugendausschüssen bzw. Vereinsjugendtagungen der Vereine gewählt werden, den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes und den Jugendwarten der Radsportbezirke des TRV.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in einem angemessenen Zeitraum vor dem Verbandstag des TRV statt. Ort und Zeitpunkt sind vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Den Vorsitz hat der Verbandsjugendwart bzw. dessen Stellvertreter.
- (4) Jede Vereinsjugend hat 1 Stimme und kann mit bis zu 2 Delegierten am Verbandstag teilnehmen. Die weiblichen Jugendmitglieder sollten entsprechend vertreten sein. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes und die Jugendwarte der Radsportbezirke haben jeweils 1 Stimme.
- (5) Bei der Abstimmung auf Entlastung der Verbandsjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben des Verbandsjugendtages
Aufgaben sind insbesondere;
 - Wahl des Verbandsjugendvorstandes für den Zeitraum von 3 Jahren. Der Vorstand besteht aus maximal 3 Mitgliedern (Verbandsjugendwart und 2 Stellvertreter)
 - Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendvorstandes
 - Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Verbandsjugendhauptversammlung.
 - Bestätigung der Radsportbezirksjugendwarte
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
 - Bestimmung des Tagungsortes für die nächsten Verbandsjugendhauptversammlung

§ 5 Verbandsjugendhauptversammlung

- (1) Die Verbandsjugendhauptversammlung ist zwischen den Verbandsjugendtagen das höchste Beschlussorgan der TRSJ.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter/Jugendwart oder Vertreter jeder Vereinsjugendleitung, den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes und den Jugendwarten/Jugendleitern der Radsportbezirke des TRV.
- (3) Die Verbandsjugendhauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Modalitäten ihrer Einberufung/Einladung gleichen denen des Verbandsjugendtages. Den Vorsitz hat jeweils der Verbandsjugendwart oder dessen Stellvertreter.

- (4) Jeder Jugendleiter/Jugendwart oder Vertreter der Vereinsjugendleitung besitzt 1 Stimme. Die weiblichen Jugendmitglieder sollen entsprechend vertreten sein. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes und die Jugendwarte/Jugendleiter der Radsportbezirke haben jeweils 1 Stimme.
- (5) Bei der Abstimmung auf Entlastung der Verbandsjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben der Verbandsjugendhauptversammlung
Aufgaben sind insbesondere;
 - die Wahrung der Aufgaben des Verbandsjugendtages zwischen den Verbandsjugendtagungen (Siehe Aufgaben Verbandsjugendtag), ausgenommen Wahlen und Änderungen der Jugendordnung
 - Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages

§ 6 Verbandsjugendvorstand

- (1) Der Verbandsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der TRSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TRV und dieser Jugendordnung.
- (2) Dem Verbandsjugendvorstand gehören an:
 - Der Verbandsjugendwart – Er vertritt den Verbandsjugendvorstand bzw. die TRSJ und ist verantwortlich für alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der TRSJ.
 - Die 2 stellvertretenden Verbandsjugendwarte – Sie vertreten in beiderseitiger Abstimmung den Verbandsjugendwart, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
 - die Bezirksjugendleiter/Bezirksjugendwarte, soweit diese nicht bereits dem Vorstand angehören – Sie vertreten die Interessen der jeweiligen Radsportbezirksjugend.
- (3) Der Verbandstag bzw. die Verbandshauptversammlung des TRV bestätigt die Wahl des Verbandsjugendwartes. Sollte der Verbandstag bzw. die Verbandshauptversammlung ihre Zustimmung verweigern, so hat erneut der Verbandsjugendtag das Wahlrecht.
- (4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat der Verbandsjugendwart.
- (5) Der Verbandsjugendvorstand führt seine Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan und dem Jahresarbeitsplan, den er sich selber gibt.
- (6) Der Verbandsjugendvorstand ist nach satzungsgemäßer Einberufung unabhängig der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages.

§ 7 Radsportbezirksjugend

- (1) Entsprechend der Regelungen der Satzung § 11 des TRV und dieser Jugendordnung können sich der TRV und die TRSJ in Radsportbezirke gliedern.
- (2) Die Struktur der Bezirke einschließlich der jeweiligen Vorstände ist entsprechend der regionalen Bedingungen sowie im Interesse und unter Beachtung der Satzung des TRV und dieser Jugendordnung nach Abstimmung mit dem Verbandsjugendvorstand selbst zu beschließen.
- (3) Der in der jeweiligen Bezirksstruktur aus den Reihen der Jugendleitungen der Vereine auf dem jeweiligen Bezirksjugendtag gewählte Bezirksjugendleiter/Bezirksjugendwart, ist Mitglied des Verbandsjugendvorstandes.

- (4) Die ordentlichen Bezirksjugendtage finden in einem angemessenen Zeitraum vor dem jeweiligen Radsportbezirkstagen des TRV statt. Diese setzen sich aus dem jeweiligen Bezirksjugendleitern/Bezirksjugendwarten und einem Vertreter der Jugendleitungen bzw. Jugendabteilungen der jeweiligen Vereine, die mindestens 10 Kinder und Jugendliche in ihren Mitgliederbestand haben, zusammen.
- (5) Die Radsportbezirkstage bzw. Mitgliederversammlungen der jeweiligen Radsportbezirke des TRV bestätigen die Wahl des Bezirksjugendleiters/Bezirksjugendwartes.

§ 8 Verwaltung und Finanzen

- (1) Die TRSJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TRV, der BDR Sportordnung und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Verwendung der vom TRV bereitgestellten Mittel muss mit dessen Präsidium abgestimmt werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der durch die TRSJ verwendeten Mittel erfolgt über die Kassenprüfung des TRV.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Für die TRSJ gelten im Übrigen die Grundsätze der Satzung des TRV, insbesondere gelten diese für die Einberufung der Gremien, Abstimmungen und Wahlen.

Beschlossen auf dem Verbandsjugendtag 2011
Überarbeitung auf dem Verbandsjugendtag am 08.03.2014